



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 29. Juni 1963

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 63	Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms	397
11. 6. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms	400
20.6.63	Vierte Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik	404

Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms.

Vom 30. Mai 1963

Die Energiewirtschaft hat als führender Zweig der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, den wachsenden Bedarf der Verbraucher an Energie qualitäts-, Sortiments- und zeitgerecht zu decken.

Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Elektroenergie ist dabei eine entscheidende Voraussetzung für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und für die weitere Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Zielstellung ist durch die Ausarbeitung eines langfristigen Elektroenergieprogramms als Schwerpunktprogramm der Volkswirtschaft zu verwirklichen.

Durch das Elektroenergieprogramm ist das zeitweilige Defizit an Elektroenergie zu überwinden, sind Kapazitätsreserven zu schaffen, der Einsatz und die Verwendung von Elektroenergie sowie der gesamte Elektroenergieanlagenbau zu rationalisieren. Zur Gewährleistung der vorgesehenen Entwicklung und der einheitlichen komplexen Erarbeitung der Aufgaben der Elektroenergie Wirtschaft wird folgendes beschlossen:

Grundsätze

§ 1

(1) Das Elektroenergieprogramm sichert die komplexe Entwicklung der Elektroenergiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in Übereinstimmung mit der im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe abgestimmten Gesamtenergiebilanz.

(2) Mit dem Elektroenergieprogramm ist die Ökonomie der Elektroenergieversorgung im System der Volkswirtschaft und die notwendige Erhöhung der Akkumulation zu sichern. Der Wirkungsgrad der Elektroenergieerzeugung, -Übertragung und -Verteilung ist bei gleichzeitiger Rationalisierung des gesamten Anlagenbaues, der Fertigung und des Betriebes der Energieanlagen grundlegend zu verbessern.

(3) Durch eine höchstmögliche Konzentration der Elektroenergieerzeugung sind optimale Kennziffern für den Wirkungsgrad, für die spezifischen Investitionskosten und für den Bedienungsfaktor zu erreichen.

§ 2

Im Elektroenergieprogramm ist die volkswirtschaftliche Begründung zur Entwicklung der Elektroenergiewirtschaft darzulegen, die wissenschaftlich-technische Richtung, der Neubau, die Erweiterung und die Rekonstruktion der Elektroenergieerzeugungs-, -Übertragungs- und -Verteilungsanlagen sowie die Entwicklung der Reparaturkapazitäten festzulegen.

§ 3

(1) Bei der Planung und Vorbereitung des Elektroenergieprogramms sind die Grundsätze der kontinuierlichen Planung zu verwirklichen. Im Elektroenergieprogramm sind unter Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse jährlich Programmabschnitte zu präzisieren, die das Planjahr und mindestens die jeweils folgenden 4 Jahre (nachfolgend 5-Jahres-Abschnitt genannt) umfassen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat innerhalb des 5-Jahres-Abschnittes Einzelvorhaben festzulegen, die als „Vorhaben des Elektroenergieprogramms“ von den jeweils verantwortlichen Organen zu planen, vorzubereiten, zu bilanzieren und abzurechnen sind.

(3) Kraftwerksobjekte des 5-Jahres-Abschnittes außerhalb des Industriezweiges Energie sind bei der Planung, Vorbereitung und Abrechnung wie Investitionsvorhaben zu behandeln.

§ 4

(1) Zur Ausarbeitung der 5-Jahres-Abschnitte übergibt die Staatliche Plankommission zusammen mit der Direktive für den Jahresvolkswirtschaftsplan eine Richtlinie mit Orientierungsziffern an den Volkswirtschaftsrat. Der Volkswirtschaftsrat erarbeitet auf dieser Grundlage den Entwurf für den 5-Jahres-Abschnitt und reicht ihn zusammen mit dem Vorschlag für den Jahresvolkswirtschaftsplan der Staatlichen Plankommission ein.